

Archivierung von Notenlisten etc.

Beitrag von „hennab“ vom 31. März 2025 20:20

Hallo zusammen,

an unserer Schule (kaufmännisches BK) werden die Notenlisten seit jeher analog archiviert. Durch die Umstellung auf passwortgeschützte excel-Listen werden diese digital erstellt und anschließend zur Archivierung ausgedruckt. Meine Frage: Können die Listen nicht auch auf einem gesicherten Datenträger gespeichert und archiviert werden? Muss die Archivierung in wirklich Papierform erfolgen?

Vorab vielen Dank für die Rückmeldungen!

Viele Grüße

hennab

Beitrag von „Volker_D“ vom 31. März 2025 20:35

Ohne Angabe des Bundeslandes dürfte es schwierig werden das zu beantworten. Dafür gibt es i.d.R. genau Vorschriften in jedem Land.

Beitrag von „hennab“ vom 31. März 2025 20:42

...NRW

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. März 2025 21:04

Wie lange müssen die Liste archiviert werden? Ausdrucke auf Papier sind noch heute, mehr als 500 Jahre nach Erfindung des Buchdruckes, noch lesbar.

Ich habe letzte Woche im Keller aufgeräumt und Klassen- und Notenlisten gefunden. Die hatte ich auf 5 ¼-Zoll-Floppies gespeichert. In irgendeiner Ecke hab' ich noch einen 8086-PC herumliegen, den ich aus sentimental Gründen aufbewahrt habe. Falls der Datenträger nicht gelitten hat, könnte ich die Daten eventuell auslesen. Aber nicht jeder (und sowieso nicht jede Schule) sammelt historische Hardware 😊
BTW: Was macht ihr eigentlich, falls Trump Microsoft anweist, die Cloud für Europa zu sperren?

Beitrag von „SteffdA“ vom 31. März 2025 21:07

[Zitat von hennab](#)

Durch die Umsetzung auf passwortgeschützte excel-Listen werden diese digital erstellt und anschließend zur Archivierung ausgedruckt.

Ihr druckt verschlüsselte Dateien (=Buchstabensalat) aus?!?!

Ist das die Rückkehr der Paperdisk?

Beitrag von „Seph“ vom 31. März 2025 21:17

[Zitat von Wolfgang Autenrieth](#)

Wie lange müssen die Liste archiviert werden? Ausdrucke auf Papier sind noch heute, mehr als 500 Jahre nach Erfindung des Buchdruckes, noch lesbar.

Soweit ich das für NRW überblicke, sind das wohl 5 Jahre. Das sollte auch ein üblicher Datenträger mitmachen. Für Abschlusszeugnisse, deren Aufbewahrungsfristen erheblich länger sind, sieht das natürlich anders aus.

Beitrag von „Volker_D“ vom 31. März 2025 21:38

In NRW bis 50 Jahre.

Ich lese den Text so, dass auch Datenträger erlaubt sind.

Würde aber, wenn ich es verbindlich wissen möchte, bei der Bezirksregierung fragen.

siehe https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...J&det_id=156783

Ich habe vor kurzem fast 40 Jahre alten Dateien von Kassette erfolgreich laden können (Commodore Rechner). Andererseits habe ich auch schon öfters CDs gehabt, die schon nach einem Jahr nicht mehr lesbar waren.

Bei "Datenträgern" (im Gegensatz zu Papier) würde ich daher auch regelmäßig Backups machen.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. März 2025 21:58

[Zitat von Volker D](#)

Ich habe vor kurzem fast 40 Jahre alten Dateien von Kassette erfolgreich laden können (Commodore Rechner).

Eine Datasette und zwei Brotkästen liegen bei mir auch noch rum. Jemand Interesse? Ich geh' demnächst zum Flohmarkt und brauche mehr Platz.

Beitrag von „Volker_D“ vom 31. März 2025 22:41

Mir mangelt es ebenfalls an Platz dafür. Auf ebay, kleinanzeigen und im forum64.de wirst du die aber schnell los.

Je nach Zustand und Zubehör zwischen 10 bis über 200 Euro.

10, wenn defekt und dreckig.

200, wenn da z.B. die OVP in sehr guten Zustand bei ist oder der Rechner noch "gutes" Zubehör hat.

Die Hardcoresammler kennen auch die verschiedenen Versionen genau. Wenn du einen mit sehr niedriger Seriennummer hast, dann kann der Preis da auch schnell hoch gehen.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 31. März 2025 23:57

Hab' auch noch "Data Becker's Homecomputer Buch" - mit Deppen-Apostroph auf dem Titel und ein Handbuch von DataBecker für den C128 rumliegen u.v.a.m. Das ist das Problem beim Schwaben, wenn er viel Platz hat und witzige Dinge sammelt. Unterm Dach müssten noch ein paar Jahrgänge DOS International liegen 😊

Zitat aus dem Homecomputerbuch von 1984:

"Aus den Gemeinsamkeiten können Sie schon typische Rezepte beim Bau eines Homecomputers entnehmen:

- Man nehme einen Kasten
- stecke mindestens einen Mikroprozessor hinein und
- versehe ihn mit einer Tastatur und
- einer Reihe von Anschlussöffnungen."

Im Prinzip funktioniert das noch heute auf diese Weise

Rolle rückwärts zum Tread-Thema: Falls es genügend "Jäger und Sammler" gibt, könnten auch digital archivierte Zeugnislisten in vielen Jahren noch gelesen werden ... für 3 1/2- Zoll-Disketten hab' ich noch ein externes Diskettenlaufwerk mit USB-Anschluss.

Beitrag von „Websheriff“ vom 1. April 2025 00:06

off topic:

[Man nehme eine Tastatur, stecke einen Mikroprozessor rein und versehe sie mit ein paar Anschlussöffnungen.](#)

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 1. April 2025 00:17

[Zitat von Websheriff](#)

off topic:

[Man nehme eine Tastatur, stecke einen Mikroprozessor rein und versehe sie mit ein paar Anschlussöffnungen.](#)

Funktioniert der RasPi eigentlich mit Windows 11? Frage für einen Freund 😊

Beitrag von „Websheriff“ vom 1. April 2025 00:28

Zitat

Glücklicherweise ist es grundsätzlich möglich, eine frühe ARM-basierte Version von Windows 11 auf dem Raspberry Pi 5 zu installieren. Allerdings gibt es eine Einschränkung: Im Gegensatz zu Windows 10 ARM auf dem Raspberry Pi 4 ist Windows 11 ARM derzeit nur ein Pre-Release-Build. Wenn Sie schon jetzt den Sprung wagen, könnten einige Dinge nicht wie gewünscht funktionieren. Allerdings haben talentierte Bastler kreative Lösungen für häufig auftretende Probleme gefunden. Lassen Sie sich also nicht von Kleinigkeiten aufhalten.

<https://www.pcwelt.de/article/228781...stallieren.html>

und hier das Betriebssystem (obwohl es sinnvollere gibt):

<https://www.microsoft.com/de-de/software.../windows11arm64>

Beitrag von „s3g4“ vom 1. April 2025 06:43

[Zitat von hennab](#)

Hallo zusammen,

an unserer Schule (kaufmännisches BK) werden die Notenlisten seit jeher analog archiviert. Durch die Umsetzung auf passwortgeschützte excel-Listen werden diese digital erstellt und anschließend zur Archivierung ausgedruckt. Meine Frage: Können die Listen nicht auch auf einem gesicherten Datenträger gespeichert und archiviert werden? Muss die Archivierung in wirklich Papierform erfolgen?

Vorab vielen Dank für die Rückmeldungen!

Viele Grüße

hennab

Bei uns wird alles digitale am Ende auch ausgedruckt für das Archiv. Es geht hier um die "Haltbarkeit" der Daten. Wenn ihr einen passenden Speicherort(e) habt dafür, sollte es auch ok sein. Wahrscheinlich gibt euch die Aufbewahrung in Papierform aber die Schulaufsicht vor, hier könnte man nachfragen. In Hessen gibt es ein digitales Aktensystem, hier könnten diese Dinge auch aufbewahrt werden (natürlich ist dann ein Passwortschutz dann unnötig).

P.S.: Wozu Excel mal wieder missbraucht wird, es gibt wohl nichts was es nicht gibt.

Beitrag von „s3g4“ vom 1. April 2025 06:50

[Zitat von Websheriff](#)

<https://www.pcwelt.de/article/228781...stallieren.html>

und hier das Betriebssystem (obwohl es sinnvollere gibt):

<https://www.microsoft.com/de-de/software.../windows11arm64>

Wozu? Linux läuft prima auf ARM. Am Ende ist der Pi 5 aber zu schwach für den Preis. Da gibt es bessere single board computer oder eben ein gebrauchter x86.

Beitrag von „fachinformatiker“ vom 1. April 2025 11:01

[Zitat von Wolfgang Autenrieth](#)

Ich habe letzte Woche im Keller aufgeräumt und Klassen- und Notenlisten gefunden.

Nach der DSGVO ist das private Archivieren von Notenlisten über die Zweckbindung hinaus streng verboten.

Ich lösche, vernichte meine Notenlisten stets 8-10 Wochen nach den Abschlusszeugnissen (Widerspruchsfrist in der Regel 4 Wochen nach Zeugnisausgabe). Dann ist die Zweckbindung erfüllt.

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 1. April 2025 12:23

[Zitat von fachinformatiker](#)

Nach der DSGVO ist das private Archivieren von Notenlisten über die Zweckbindung hinaus streng verboten.

Das ist das Problem beim Abspeichern in digitaler Form. Die Papierlisten sind schon lang durch den Schredder gewandert. Wie bereits erwähnt handelt es sich um 5¼-Zoll-Floppies aus den 90-er-Jahren des letzten Jahrtausends. Die DSGVO existiert erst seit 2016, die Vorgängerregelung wurde erst 2001 in Deutschland in Kraft gesetzt. Dass die Floppys noch existieren, hab ich erst vor Kurzem beim Umräumen entdeckt.

BTW: Unsere private "Lehrerbibliothek" im Keller ist 30 m² groß. Da hat sich eine Unmenge Material von Klasse 1-10 aus fast 40 Jahren durch 3 Lehrkräfte angesammelt. Unsere Tochter ist in unsere Fußstapfen getreten und hat ebenfalls Materialien aus- und abgelagert 😊

Beitrag von „SwinginPhone“ vom 1. April 2025 18:31

Sind die Disketten denn noch lesbar? Ich hatte vor einigen Jahren einen Stapel ca. 15 Jahre alte 3 1/2"-Disketten bekommen, die ausnahmslos alle für drei verschiedene Laufwerke (zwei USB, eins in einem alten XP-Rechner) nicht mehr lesbar waren.

Beitrag von „Volker_D“ vom 1. April 2025 19:22

Ich kann es nicht für Baden-Württemberg sagen, aber in NRW war das private Speichern von Schülerdaten schon viele Jahrzehnte vor der DSGVO verboten. (Nur erlaubt mit schriftlicher Genehmigung der Schulleitung und dann auch nur für maximal 1 Jahr). Ich kann mir ehrlich gesagt nicht vorstellen, dass es in vielen Bundesländern anders gewesen ist.

Das mit Windows auf dem Pi (5) ist übrigens leider nicht mehr mit der aktuellen Windows Version möglich.

Zitat von WOR:

"Windows 11 build 25163 is the last one that can boot on the Raspberry Pi 4 and older.

Recent insider builds no longer work as they make extensive use of the new atomic instructions introduced in ARMv8.1."

und

"Is Raspberry Pi 5 or newer supported?"

The short answer is: **no, we don't offer support for Raspberry Pi boards anymore.**

There have been some efforts in this direction through <https://github.com/worproject/rpi5-uefi>, which does allow Windows 11 to boot with basic hardware support, but there are no plans to improve it any further."

Kurz: Wenn du das installierst, dann gehen viele Dinge nicht. Kein WLAN, kein LAN, kein Bluetooth, ...

Mal wieder das typische Open Source Problem: Die meisten haben keine Lust die Programmierer zu bezahlen, daher wird es nicht weiterentwickelt.

Beitrag von „BlackandGold“ vom 1. April 2025 20:43

Die Antwort findest du hier:

["§9 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern \(VO-DV I\)](#)

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

1. Zeitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen	50 Jahre
2. Schülerstammlätter	20 Jahre
3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
4. alle übrigen Daten	5 Jahre

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für auf privaten digitalen Geräten gespeicherte Daten (§ 2 Absatz 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird."

Sprich, was Einige hier raten, ist falsch. Notenlisten werden 5 Jahre nach Schließung der Akte (also Ende der Schullaufbahn, NICHT Verlassen der Schule!) vernichtet, bei Speicherung auf privaten digitalen Geräten ein Jahr nach Ende des Unterrichts-"Verhältnis".

[Zitat von fachinformatiker](#)

Nach der DSGVO ist das private Archivieren von Notenlisten über die Zweckbindung hinaus streng verboten.

Ich lösche, vernichte meine Notenlisten stets 8-10 Wochen nach den Abschlusszeugnissen (Widerspruchsfrist in der Regel 4 Wochen nach Zeugnisausgabe). Dann ist die Zweckbindung erfüllt.

Ich würde es bevorzugen, wenn man nicht mit Wörtern wie "streng verboten" um sich wirft, wenn man so etwas Undifferenziertes schreibt. Deine Aussage ist so nur akzeptabel, wenn du nicht von digitalen Notenlisten sprichst.

Beitrag von „Volker_D“ vom 1. April 2025 21:08

[Zitat von BlackandGold](#)

Ich würde es bevorzugen, wenn man nicht mit Wörtern wie "streng verboten" um sich wirft, wenn man so etwas Undifferenziertes schreibt. Deine Aussage ist so nur akzeptabel, wenn du nicht von digitalen Notenlisten sprichst.

Es ist völlig egal, ob die Daten digital sind oder nicht. Lies mal deinen eigenen Link bzw. den Link, den ich schon vorher gesetzt habe. Da steht "[...] und/oder Akten" (=nicht digital).

Auch die erste Überschrift sagt es schon deutlich: "Löschung und Vernichtung der Dateien **und Akten**"

Beitrag von „hennab“ vom 1. April 2025 21:34

[Zitat von BlackandGold](#)

Die Antwort findest du hier:

["§9 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern \(VO-DV I\)"](#)

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Zeitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen | 50
Jahre |
| 2. Schülerstammbblätter | 20
Jahre |
| 3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen | 10
Jahre |

4. alle übrigen Daten

5
Jahre

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für auf privaten digitalen Geräten gespeicherte Daten (§ 2 Absatz 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird."

Sprich, was Einige hier raten, ist falsch. Notenlisten werden 5 Jahre nach Schließung der Akte (also Ende der Schullaufbahn, NICHT Verlassen der Schule!) vernichtet, bei Speicherung auf privaten digitalen Geräten ein Jahr nach Ende des Unterrichts-"Verhältnis".

Alles anzeigen

Vielen Dank BlackandGold! Mit dieser Verordnung habe ich mich auch schon auseinandergesetzt. Allerdings bin ich auch hierauf gestoßen:

<https://bass.schule.nrw/107.htm>

Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

Darin heißt es:

2 Aufbewahrungsfristen

Soweit im Einzelfall keine längere Frist geboten ist, sind aufzubewahren:

2.1. Akten über Lehramtsprüfungen

2.11 Die Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen 50
Jahre

2.12 Der übrige Inhalt der Prüfungsakten. Die Hausarbeit kann der Verfasserin oder dem Verfasser nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zurückgegeben werden, sofern sie keine Korrekturvermerke der Gutachterin oder des Gutachters enthält. Sie kann vor Ablauf der 5 Jahre Frist zu Nr. 2.12 zurückgegeben werden, soweit ein besonderes Interesse an der vorzeitigen Rückgabe glaubhaft gemacht werden kann (z.B. künstlerische Arbeit); vor Herausgabe ist eine Dokumentation über die Arbeit zu den Akten zu geben.

2.2 Alle übrigen Akten 5 Jahre

Wenn es um die Niederschrift über die Notenbildung geht, sind die Notenlisten mit den Zensuren der Klassenarbeiten und SL-Noten doch wieder relevant, oder nicht? (siehe oben, 2.11)

Danke und viele Grüße!

hennab

Beitrag von „Volker_D“ vom 1. April 2025 21:47

Nee, die sind nicht mehr relevant. Du musst nach 30, 40 oder 50 Jahren nicht mehr die Noten begründen können und einzeln aufschlüsseln können. Wenn da eine 5 auf dem Abschlusszeugnis ist, dann ist das eine 5. Der Grund für die Note ist unerheblich. Daher sind "Notenlisten" schon vorher zu vernichten. Ist aber, meiner Meinung nach, auch absolut deutlich in den 3 Links, die hier von verschiedenen Personen gegeben wurden, deutlich gemacht.

Beitrag von „hennab“ vom 2. April 2025 09:55

Ich fürchte die Papierform ist doch vorgeschrieben, siehe VO-DVI

§4 (5) Neben dem Schülerstammbuch führt die Schule in Papieraufbereitung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine

Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

Oder bedeutet Verarbeitung auch Sicherung?

Beitrag von „hennab“ vom 2. April 2025 09:57

Anlage 2

(vgl. [§ 4](#) Abs. 5)

Sonstiger Datenbestand

I. Obligatorische Dokumentationen

das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:

- Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen der Schülerinnen und der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen,
1. Namen der oder des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummern und Anschrift(en), unter denen die Eltern erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülerinnen und Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere (z.B. im Hinblick auf Maßnahmen gemäß [§ 53](#) SchulG relevante) Vorkommnisse im Unterricht
 2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
 3. Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
- Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf
4. Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten

5. Mitteilungen über Schülerunfälle an die Unfallkasse NRW

Beitrag von „Volker_D“ vom 2. April 2025 18:47

Guter Punkt.

Ich würde, wenn ich das "Problem" hätte, bei der Bezirksreguierung fragen. Die haben dort Rechtsanwälte sitzen, die das rechtssicher beantworten können. Die Leute sind extra dafür eingestellt worden um unter anderem auch solche Fragen von Schulleitern zu beantworten.

Beitrag von „BlackandGold“ vom 3. April 2025 18:49

[Zitat von Volker D](#)

Es ist völlig egal, ob die Daten digital sind oder nicht. Lies mal deinen eigenen Link bzw. den Link, den ich schon vorher gesetzt habe. Da steht "[...] und/oder Akten" (=nicht digital).

Auch die erste Überschrift sagt es schon deutlich: "Löschung und Vernichtung der Dateien **und Akten**"

Ist es eben nicht. Ich zitiere nochmal (Hervorhebung von mir): "Für auf **privaten digitalen Geräten** gespeicherte Daten (§ 2 Absatz 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr."

Inwiefern private analoge Notenlisten unter "Akten" fallen lassen, kann man trefflich diskutieren, aber sofern dem so wäre, wäre die Aufbewahrungsfrist sogar 5 Jahre. Das würde ich aktuell nicht so interpretieren.

[Zitat von hennab](#)

Ich fürchte die Papierform ist doch vorgeschrieben, siehe VO-DVI

§4 (5) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten

(sonstiger Datenbestand); eine Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

Oder bedeutet Verarbeitung auch Sicherung?

Verarbeitung ist auch Sicherung.

[Zitat von Volker D](#)

Guter Punkt.

Ich würde, wenn ich das "Problem" hätte, bei der Bezirksreguierung fragen. Die haben dort Rechtsanwälte sitzen, die das rechtssicher beantworten können. Die Leute sind extra dafür eingestellt worden um unter anderem auch solche Fragen von Schulleitern zu beantworten.

Die zuständigen Menschen in den Bezirksregierungen findet man übrigens hier:

https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/de/themen/date...len_in_nrw.html

Allerdings wurden solche "simplen" Fragen in der Vergangenheit meiner Erfahrung nach an die lokalen behördlichen Datenschutzbeauftragten weitergegeben wurden, die nämlich sachlich und fachlich zuständig sind für den jeweiligen Schulamtsbezirk. Will man also abseits des Lehrerforums eine Beratung, auch als Schulleitung, sollte man sich eigentlich an die zuständige Person auf dieser Liste wenden und nicht direkt an die Bezirksregierung.

Beitrag von „Volker_D“ vom 3. April 2025 20:16

Ah... Nein.

1. Das was du gezeigt/zitiert hast, ist nur, dass das digitale speichern auf privaten Geräten NOCH schwieriger ist. Bitte im Zusammenhang bleiben. Deine vorherige Aussage war ja sinngemäß, dass man Sachen auf Papier nicht löschen müsste, weil sie nicht digital sind und das habe ich mit den Vorschriften wiederlegt.

2. Die von dir verlinkten Datenschutzbeauftragte ist mit sehr großer Sicherheit keine Rechtsanwälte. Das sind i.d.R. ganz normale Lehrer, die noch nicht einmal eine extra Ausbildung dafür haben. Auf den Job hatte ich mich auch mal beworben und das ganze dann aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Ein Grund war unter anderem, dass das die Leute mir noch nicht einmal eine "Ausbildung" geben wollten, weil es die angeblich nicht geben würde

und erst als ich darauf hingewiesen habe, dass jede IHK solche Kurse anbietet, wurde zugestimmt, dass ich dort einen Kurs besuchen dürfte.

Ja, den Datenschutzbeauftragten kann man auch fragen. Wenn man es rechtssicher haben möchte, dann würde ich aber bei der Bezirksregierung fragen.

Der Datenschutzbeauftragte ist ja nicht dafür zuständig dir sagen zu müssen, was du speichern musst, sondern nur, was du nicht speichern darfst. Es gibt daher viele Datenschutzbeauftragte, die daher grundsätzlich erstmal immer "Nein" sagen, weil sie in dem Fall zumindest nicht gegen den Datenschutz verstößen, ob sie aber Speicherpflichten nachkommen, prüfen die erstmal nicht.

Du musst aufpassen, dass es bei "Datenschutzbeauftragte" einmal die Datenschutzbeauftragten, die auch Bußgelder verhängen dürfen und entsprechend rechtlich ausgebildet sind und einmal die Datenschutzbeauftragten von Firmen, Schulen, ..., die mit Glück eine Fortbildung haben, aber genaugenommen nur beratend zur Seite stehen und rechtlich nicht verantwortlich sind mögliche Fehler. Bei Fehlaukünften durch einen solchen Datenschutzbeauftragten ist im Falle eines Bußgeldes durch einen "richtigen" Datenschutzbeauftragten trotzdem noch immer der der Leiter der Firma, Schulleiter, ... verantwortlich. Die Strafe kann nicht an diese Personen abgegeben werden.

Beitrag von „BlackandGold“ vom 6. April 2025 16:11

[Zitat von Volker D](#)

Ah... Nein.

1. Das was du gezeigt/zitiert hast, ist nur, dass das digitale speichern auf privaten Geräten NOCH schwieriger ist. Bitte im Zusammenhang bleiben. Deine vorherige Aussage war ja sinngemäß, dass man Sachen auf Papier nicht löschen müsste, weil sie nicht digital sind und das habe ich mit den Vorschriften wiederlegt.

Das war sie auf keinen Fall "sinngemäß". Denn zwischen Papier und Papier gibt es gewaltige Unterschiede. Und zwar immer dann, wenn es die Frage ist, ob das vorliegende Papier eine "Akte" ist. Genauer gesagt, ein Dateisystem.

"Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen." (Art. 2 Abs. 1 DSGVO)

Sprich, es kann sehr wohl argumentiert werden, dass lose Zettelsammlungen nicht unter die DSGVO fallen. Das wurde in der Vergangenheit auch durchaus von Gerichten diskutiert. Ohne also die konkrete Form der Notenliste zu benennen, kann das hier nicht abschließend bewertet werden.

Zu 2:

Danke für deine ausführliche Erklärung. Ich kenne den Unterschied zwischen der LDI NRW sowie den behördlichen Datenschutzbeauftragten sehr genau, weswegen ich auch bereits oben von "behördlicher Datenschutzbeauftragter" sprach. Übrigens ändert auch eine Beratung durch die Bezirksregierung nichts an der Verantwortlichkeit des Schulleiters. Die Juristen dort beraten nämlich *normalerweise* auch nur. Und verweisen nunmal erfahrungsgemäß an die lokalen behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Nur in besonderen Fällen erteilen die eine Weisung. Dann muss aber schon was schiefgegangen sein.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 6. April 2025 16:16

In Schild gibt es auch die Möglichkeit der "Archivierung" von Zeugnissen, die werden dann als PDF/A generiert, die sind extra für die Langzeitarchivierung.

Beitrag von „Volker_D“ vom 6. April 2025 17:42

zu 2: Stimmt, die Schuld liegt dann immer noch beim Schulleiter. Das kam evtl. bei meiner Antwort nicht richtig rüber. Ich wollte damit ausdrücken, dass

a) die Leute dort aber an einer Universtät gelernt haben, wie man u.a. solche Gesetzestexte liest und bewertet

und

b) die Gesetzestexte auch oft lesen bzw. gelesen haben.

Das hat der "einfache Lehrer", der Datenschutzbeauftragter ist, aber i.d.R. nicht (und auf die hast du verlinkt). Vorallem nicht in dem Umfang, insbesondere weil es ja bei der Frage über den Umfang des Datenschutzbeauftragten hinausgeht.

zu 1:

Ich wette 100€, dass deine "lose Zettelsammlung" als Datenschutzverstoß gewertet wird, wenn Sie persönliche Daten (also z.B. inkl. der Notenliste) enthält. Du kannst ja mal spaßeshalber Selbstanzeige erstatten, dann werden wir ja sehen was passiert.

Beitrag von „Valerianus“ vom 6. April 2025 18:01

[Zitat von DVGVO Artikel 2 Absatz 1](#)

Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Es braucht das Dateisystem oder zumindest das Ziel die Daten später in das Dateisystem zu überführen.

[Zitat von Erwägungsgrund 15 - Technologieneutralität - Satz 3](#)

Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Nix passiert dann, fällt gar nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO.

Beitrag von „Volker_D“ vom 6. April 2025 18:08

Es geht ja auch nicht um die DSGVO, sondern um die Vorgaben des Landes für Schulen. Die sind strenger. Für Akten werden dort extra Beispiele genannt. zum Beispiel:

Geschäftsbücher, Karten, Pläne, Zeichnungen, Druckschriften, Lichtbilder, Tonträger,

Beitrag von „Valerianus“ vom 6. April 2025 18:20

Die Vorgaben des Landes finden sich in §§120-122 SchulG NRW, die sich wieder direkt auf die DSGVO beziehen und diese konkretisieren, die VO-DV I konkretisiert den ganzen Quatsch noch weiter, aber in keinem davon finde ich Löschfristen zu privat aufbewahrten analogen Datenbeständen (digital ein Jahr zum Ablauf des Kalenderjahres ab dem man einen Schüler nicht mehr unterrichtet) oder gar eine Konkretisierung was Akten sind. Dazu gibt es glaube ich in keinem Kontext eine Legaldefinition in Deutschland, aber einem einzelnen Notenblatt fehlt es ziemlich sicher an der Akteneigenschaft...

Beitrag von „Volker_D“ vom 6. April 2025 18:31

Wenn du eine Notenliste anlegst, dann ist das nicht privat, sondern eine dienstliche Tätigkeit.

Auch dir biete ich die Wette an:

Mach mal eine Selbstanzeige und zeige uns die Bestätigung, dass du so solche Daten "privat" über die Regelung hinaus speichern darfst. Ich wette 100€, dass du es nicht darfst.

Beitrag von „Volker_D“ vom 6. April 2025 18:41

Hier wird es aber auch ganz gut erklärt. (siehe unten)

Auch Klassenarbeiten gehören z.B. dazu (zu Akten).

Andererseits wird aber auch schön erklärt, warum ein Lehrer nicht besonders viel zu befürchten hat, wenn ein Lehrer doch dagegen verstößt.

<https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/...en-datenschutz/>

Beitrag von „BlackandGold“ vom 6. April 2025 20:56

[Zitat von Valerianus](#)

Die Vorgaben des Landes finden sich in §§120-122 SchulG NRW, die sich wieder direkt auf die DSGVO beziehen und diese konkretisieren, die VO-DV I konkretisiert den ganzen Quatsch noch weiter, aber in keinem davon finde ich Löschfristen zu privat aufbewahrten analogen Datenbeständen (digital ein Jahr zum Ablauf des Kalenderjahres ab dem man einen Schüler nicht mehr unterrichtet) oder gar eine Konkretisierung was Akten sind. Dazu gibt es glaube ich in keinem Kontext eine Legaldefinition in Deutschland, aber einem einzelnen Notenblatt fehlt es ziemlich sicher an der Akteneigenschaft...

Tatsächlich hatte das BDSG alte Fassung eine interessante Definition:

"Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann." (§3 Abs. 2 Satz 2 BDSG a.F.)

Nach dieser Definition könnte eine Notenliste je nach konkretem Aufbau durchaus unter die DSGVO fallen. Oder eben nicht, das ist ja schließlich BDSG a.F. 😊

[Zitat von Volker D](#)

zu 1:

Ich wette 100€, dass deine "lose Zettelsammlung" als Datenschutzverstoß gewertet wird, wenn Sie persönliche Daten (also z.B. inkl. der Notenliste) enthält. Du kannst ja mal spaßeshalber Selbstanzeige erstatten, dann werden wir ja sehen was passiert.

Nachdem ich jetzt nochmal nachgeschaut habe: Die Anlage 2 der VO-DV I führt unter II.4 tatsächlich das "Notenbuch der Lehrkraft" als Sonstigen Datenbestand auf.

Jetzt wird es richtig spannend, denn es gibt folgende Möglichkeiten:

1. Das Notenbuch zählt als Akte im Sinne von §9 Abs. 1 DSGVO. Dann muss jedes analoge Notenbuch nicht nur 5 Jahre aufbewahrt werden, sondern 5 Jahre über das Verlassen des Schulsystems hinaus. Für den Fall eines Drittklässlers, der mit 19 sein Abitur macht, würde das dazu führen, dass Grundschullehrer Müller sein Notenbuch entweder selber 16 Jahre lang aufbewahrt oder in der Schule das hinterlegt. Sofern er aber weiß dass einzelne Schüler bereits mit 17 das Schulsystem verlassen haben, muss er diese 2 Jahre vorher bereits aus der Notenliste streichen, durch Schwärzen, etc.

2. Das Notenbuch zählt nicht als Akte oder Datei im Sinne von §9 Abs. 1 DSGVO. Dann dürfen die personenbezogenen Daten zwar verarbeitet werden (§1 Abs. 2 DSGVO), aber sie müssen

nicht aufbewahrt werden, sondern werden gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Dienstgeschäft benötigt werden.

Wenn wir hier ernstlich annehmen, dass Fallkonstellation 1 gilt, dann wird der Aktenberg ins Unermessliche wachsen. Allerdings weicht der schlaue Lehrer Müller dann auf private digitale Speicherung aus, dann wird aus den mindestens 5 Jahren Aufbewahrungsfrist plötzlich nur noch maximal 1 Jahr.

Eine wirklich interessante Frage. Ich weiß aber nicht, ob ich DAS die Bezirksregierung fragen will. Denn sonst kommt demnächst der Rundbrief, dass alle Notenbücher sofort zu archivieren sind. 😊

Beitrag von „Websheriff“ vom 6. April 2025 20:59

Wenn ich dem hier so folge, drängt sich mir der Eindruck auf, dass wir alle hier bereits pensioniert sind und Zeit im Überfluss haben. 🙌

Beitrag von „Volker_D“ vom 6. April 2025 21:13

Ich habe noch ein paar Jahre.

Beitrag von „Volker_D“ vom 6. April 2025 21:24

[Zitat von BlackandGold](#)

1. Das Notenbuch zählt als Akte im Sinne von §9 Abs. 1 DSGVO. [...]

Ahh... Was hat §9 mit deiner Frage zu tun?

§9 sagt doch "Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten,

biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt."

~~Da frage ich mich eher, ob die Religion überhaupt angegeben werden darf (Religionskurslisten). Oder wie das mit der Besprechung über Schüler X war (Wandelt sich von Mann zu Frau); ob der jetzt noch als Junge durchgeht oder doch schon als Mädchen und welches WC er aufsuchen darf. Muss ja irgendwie den Aufsichtsführenden Personen auch klar sein, insbesondere wenn da plötzlich andere Schüler kommen und sich beschweren, wenn da ein Kind angeblich auf der falschen Toilette ist.~~

Ok, hat sich geklärt. In Absatz 2 sind die erlaubten Ausnahmen aufgezählt.

Beitrag von „Valerianus“ vom 7. April 2025 06:28

[Zitat von Volker D](#)

Wenn du eine Notenliste anlegst, dann ist das nicht privat, sondern eine dienstliche Tätigkeit.

Auch dir biete ich die Wette an:

Mach mal eine Selbstanzeige und zeige uns die Bestätigung, dass du so solche Daten "privat" über die Regelung hinaus speichern darfst. Ich wette 100€, dass du es nicht darfst.

Ich kann gerne unser Datenschutzzentrum in Dortmund fragen, die Antwort ist hier aber nur mittelmäßig hilfreich, weil die DSGVO für kirchliche Schulen nicht gilt.

Ich wäre aber gespannter auf die Quelle für deine Behauptungen, denn so viele Möglichkeiten bleiben ja nicht, außer den von mir genannten.

Beitrag von „BlackandGold“ vom 7. April 2025 11:41

[Zitat von Volker D](#)

Ahh... Was hat §9 mit deiner Frage zu tun?

§9 sagt doch "Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt."

~~Da frage ich mich eher, ob die Religion überhaupt angegeben werden darf (Religionskurslisten). Oder wie das mit der Besprechung über Schüler X war (Wandelt sich von Mann zu Frau); ob der jetzt noch als Junge durchgeht oder doch schon als Mädchen und welches WC er aufsuchen darf. Muss ja irgendwie den Aufsichtsführenden Personen auch klar sein, insbesondere wenn da plötzlich andere Schüler kommen und sich beschweren, wenn da ein Kind angeblich auf der falschen Toilette ist.~~

Ok, hat sich geklärt. In Absatz 2 sind die erlaubten Ausnahmen aufgezählt.

Ahh, mist. Man sollte nicht Sonntagabends solche Beiträge schreiben. Gemeint war §9 VO-DV I. Entschuldige bitte die Verwirrung.

Beitrag von „BlackandGold“ vom 7. April 2025 11:48

[Zitat von Valerianus](#)

Ich kann gerne unser Datenschutzzentrum in Dortmund fragen, die Antwort ist hier aber nur mittelmäßig hilfreich, weil die DSGVO für kirchliche Schulen nicht gilt.

Also, für *Kirchen* gilt die DSGVO indirekt. Ich verweise auf Artikel 91 DSGVO. Die dürfen nur ihre vorherigen Regeln weiter anwenden, solange die der DSGVO nicht widersprechen. Und Kirchen dürfen eigene Aufsichtsbehörden benennen.

Das KDG (für Katholiken) ist meines Wissens nach punktuell sogar strenger.

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Schulämter sind auf jeden Fall nicht zuständig für kirchliche Schulen.

Beitrag von „chemikus08“ vom 7. April 2025 14:07

Tipp am Rande, lasst das mit der Selbstanzeige. Gibt nur Ärger und weckt nur schlafende Hunde auf .

Beitrag von „Volker_D“ vom 7. April 2025 17:59

Das strenge von beiden ist ja eh die VO-DV. hmm... Habe ich jetzt nicht geguckt, ok, wenn ich eine private Musikschule habe, dann gilt die da logischerweise nicht. Aber wenn es eine kirchliche (oder private) Schule ist, die als Ersatz für eine öffentliche Schule dient? Gilt die da (auch) nicht?

Beitrag von „BlackandGold“ vom 8. April 2025 22:40

[Zitat von Volker D](#)

Das strenge von beiden ist ja eh die VO-DV. hmm... Habe ich jetzt nicht geguckt, ok, wenn ich eine private Musikschule habe, dann gilt die da logischerweise nicht. Aber wenn es eine kirchliche (oder private) Schule ist, die als Ersatz für eine öffentliche Schule dient? Gilt die da (auch) nicht?

Die VO-DV I bezieht sich auf das SchulG, explizit auf §122 SchulG NRW. Im SchulG NRW wird der Geltungsbereich in §6 Abs. 2 bei Schulen in freier Trägerschaft auf die §§100-119 beschränkt. Damit wäre meines Erachtens die VO-DV I nicht auf Schulen in freier Trägerschaft anzuwenden.

Aber ich bin Lehrkraft. Jura habe ich nicht studiert.

Nota bene: Ich habe mal über die zuständige Person der Bezirksregierung (siehe Link oben) nachgefragt. Natürlich nicht schriftlich. 😊

Beitrag von „Volker_D“ vom 8. April 2025 22:58

hmm... da steht doch:

§122 (2):

"(2) §§ 120 und 121 gelten für Ersatzschulen, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen nicht bestehen."

Und in §120 geht es um "Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern"

Da steht in (1):

"(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen."

Meiner Meinung nach gilt es also trotzdem. Soweit ich das verstehe, heißt das im Endeffekt aber nur, dass der Träger der Ersatzschule sich die Strafe "aussuchen kann". Sprich: Der freie Schulträger könnte dann entscheiden, ob er dir nur einmal "du du du" sagt, oder ob er dir eine Abmahnung schickt oder ob er dich fristlos entlässt.

Oder ob im allerschlimmsten Fall der freien Schule die Unterrichtserlaubnis wieder entzogen wird.

Beitrag von „BlackandGold“ vom 9. April 2025 09:49

[Zitat von Volker D](#)

hmm... da steht doch:

§122 (2):

"(2) §§ 120 und 121 gelten für Ersatzschulen, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen nicht bestehen."

Zumindestens die kirchlichen Datenschutzgesetze sind durchaus streng, können also als gleichwertig gelten.

Aber da muss ich jetzt endgültig die Segel strecken, das ist mir zu sehr Graubereich.